



Aktenzeichen: Pet 4-21-17-2232-003855

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform des Fernunterrichtsschutzgesetzes gefordert. Zur Begründung des Anliegens im Wesentlichen vorgetragen, dass die Existenz tausender Coaches und Bildungsanbieter durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH), welches unter anderem Auslegungsfragen des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) zum Gegenstand hatte, gefährdet sei. Letzteres habe zur Folge, dass digitale Unterrichtsprogramme ohne klare Abgrenzung als zulassungspflichtig eingestuft werden, weshalb eine Modernisierung des Gesetzes mit zeitgemäßer Definition, Übergangsregelung und Rechtssicherheit für digitale Bildungsformate erforderlich sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzuhalten, dass das FernUSG im Jahr 1977 in Kraft trat und seither den rechtlichen Rahmen für den Schutz von Verbrauchern im Bereich des Fernunterrichts bildet. Das Gesetz regelt insbesondere die Zulassung von Fernlehrgängen, das Widerrufsrecht sowie bestimmte Anforderungen an die Anbieter.

Festzustellen ist, dass sich das Bildungsangebot seit Inkrafttreten des Gesetzes stark gewandelt hat: Digitale Lernplattformen, Blended-Learning-Formate, Massive Open Online Courses (MOOCs) und internationale Bildungsanbieter prägen zunehmend den Markt. Die Grenzen zwischen klassischem Fernunterricht und digitalem Lernen verschwimmen.

Darüber hinaus hat der BGH, wie in der Petition erwähnt, im Juni 2025 zu dem Gesetz ein grundlegendes Urteil gefällt (Urteil vom 12. Juni 2025 – Aktenzeichen: III ZR 109/24 –, juris). In diesem Urteil wurde klargestellt, dass strukturierte, hochpreisige Online-Coachings und Mentoring-Programme als Fernunterricht gelten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. die gesetzliche Definition in § 1 Absatz 1 FernUSG). Der BGH bekräftigte, dass der Schutz des FernUSG nicht nur für private Verbraucher, sondern auch für Unternehmer sowie Selbständige gilt. Das Gesetz knüpft an den Vertragsgegenstand an, nicht an die Person des Lernenden. Dies bedeutet, dass der Vertrag automatisch nichtig ist und Rückforderungen drohen, wenn für das betreffende Coaching keine Zulassung bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) vorhanden ist (vgl. § 7 Absatz 1 FernUSG).

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind vor dem Hintergrund des BGH-Urteils teils komplexe, auch verfassungs- und europarechtlich determinierte Fragen zu klären. Diese betreffen zum Beispiel die Anwendbarkeit des FernUSG bei B2B-Verträgen, Abgrenzungsfragen zu anderen Bereichen und eine Neudefinition unbestimmter Rechtsbegriffe in der digitalen Welt. Zugleich gilt es, im Rahmen dieser Prüfung eventuelle Chancen für den Abbau von Bürokratielasten in den Blick zu nehmen. Dies erfordert nach Auffassung des Ausschusses eine umfassende Prüfung der rechtlichen



Grundlagen für den Fernunterricht und die sich daraus ergebenden erforderlichen Modernisierungsaspekte des Gesetzes.

Die Bundesregierung hat hierzu mitgeteilt, dass das zuständige Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einer solchen Prüfung befasst sei.

Der Petitionsausschuss hält die Petition vor diesem Hintergrund für geeignet, in die vorgenannte Prüfung einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen.